

III. Was wird gefördert?

	1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien
Was gehört dazu?	die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien inkl. Verpflegung und Programm
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Der öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Münster
Wer kann teilnehmen?	Grundschul Kinder, die Grundschulen in Münster besuchen
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Für die Leitungskräfte ist eine pädagogische Grundqualifikation notwendig. Pro Gruppe (s.u.) sind mindestens 2 Betreuungskräfte einzusetzen.
Was ist grundsätzlich zu beachten?	<p>15 bis 20 Kinder pro Gruppe sollen an 5 Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) mindestens 7 Stunden (ca. von 8.00 bis 16.00 Uhr) täglich betreut werden. Das Programm muss auch ihre Verpflegung gewährleisten.</p> <p>Die Räumlichkeiten sollten in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen. Dort, wo diese nicht zur Verfügung stehen, sind die Räumlichkeiten der offenen Ganztagschulen zu nutzen.</p> <p>Die Programmgestaltung kann programmatische Schwerpunkte umfassen, ist jedoch vielfältig zu gestalten.</p> <p>Die Verpflegung soll angemessen und ausgewogen sein.</p> <p>Als Anbieter für die Ganztagsbetreuungsangebote sollen Träger und Institutionen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten gewonnen werden.</p> <p>Die Einhaltung der formulierten Standards ist für eine Veröffentlichung in einer Gesamtübersicht und für die Inanspruchnahme der Zuschüsse Bedingung.</p> <p>Die Nichteinhaltung der nachstehend genannten Fristen kann zur Zuschussversagung bzw. Rückforderung des Zuschusses führen.</p>
Anmeldeverfahren für Kinder	Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten melden ihr Kind direkt beim Anbieter ihrer Wahl an. Anmeldeschluss ist jeweils sechs Wochen vor Ferienbeginn, bzw. verkürzt auf vier Wochen vor Herbstferienbeginn. Die Eltern erhalten von den jeweiligen Anbietern eine Anmeldebestätigung.
Antragsfristen für Träger	Die Träger der Maßnahmen beantragen die Förderung spätestens 3 Wochen vor

	Beginn der jeweiligen Ferien.
Verwendungsnachweise	Kostenaufstellungen –ohne Belege-, Teilnahmelisten und ggf. Anmeldeformulare (s.u.) sind als <u>Verwendungsnachweis</u> unter <u>Benutzung der speziellen Vordrucke</u> spätestens 4 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Ferien vorzulegen
Teilnahme von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50€).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<p>1.2.1 Offene Ganztagschule (OGS) - <u>Ferienbetreuung</u></p> <p>Besondere Regelungen der bzgl. Kindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind</p>
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Die Förderung beträgt 90 € pro Kind und (5-Tage) –Woche. Bei der Antragstellung ist anzugeben, wie viel (OGS-) -Kinder voraussichtlich an der Maßnahme teilnehmen werden. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Angaben vor Beginn der jeweiligen Ferien.</p> <p>Sollten <u>zusätzlich</u> (OGS-)-Kinder an der Maßnahme teilnehmen, wird der entsprechende Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises nachgezahlt.</p> <p>Rückforderungen werden vorgenommen, wenn mehr als 5 Kinder je Maßnahme trotz Anmeldung nicht erschienen sind, bzw. die Abmeldung kurzfristig erfolgte. Als Maßnahme gilt ein räumlich und zeitlich zusammenhängender Standort. Eine Abmeldung gilt als kurzfristig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oster- und Sommerferien, vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, b) Herbstferien, zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn.

	<p>Rückforderungen bezgl. der ersten fünf Kinder (a und b) werden erst ab der 2. Fehlwoche vorgenommen, bzgl. weiterer kurzfristig abgemeldeter, bzw. nicht erschienener Kinder vollständig.</p> <p>Ebenfalls werden gezahlte Zuschüsse für Kinder vollständig zurückgefordert, die nicht zur Nachmittagsbetreuung an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind, die fristgerecht abgemeldet wurden, oder deren Plätze durch andere (nachrückende) Kinder belegt werden konnten.</p> <p>Die Vorlage einer detaillierten Teilnahmeliste ist notwendig; ebenso ggf. die Anmeldeformulare der nicht erschienenen (s.o) Kinder.</p>
<p>Welche Kosten werden anerkannt ?</p>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge etc.).</p> <p>Keine Zubringerkosten, keine Kosten für Verpflegung, Getränke, Snacks, u.s.w., keine Investitionen und Renovierungen, sowie keine Kosten, die durch andere Positionen dieser Richtlinien gefördert werden können. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „GTB“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evt. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „OGS“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „GTB“) verteilt.</p> <p>10% des Gesamtzuschusses können durch pauschale Verwaltungs-/Overheadkosten –ohne Einzelaufstellung- abgedeckt werden.</p>
<p>Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?</p>	<p>Jedes an einer Offenen Ganztagschule zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit angemeldete Kind („OGS“-Kind) hat einen Anspruch auf Betreuung für 6 Ferienwochen in den Herbst-, Oster- oder Sommerferien je Schuljahr. Der Termin, die Aufteilung der 6 Wochen und der Anbieter können in den genannten Ferien frei gewählt werden. Informationen über alle Angebote werden rechtzeitig herausgegeben.</p> <p>Sollten bei erfolgten Anmeldungen evt. <u>Abmeldungen</u> (weil das Angebot des Trägers doch nicht in Anspruch genommen wird) <u>später</u> als 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorgenommen werden, bzw. das Kind das Angebot gar nicht in Anspruch nehmen, werden die entsprechenden Wochen vom 6-Wochen-Anspruch abgezogen.</p>
	<p>1.2.2. sonstige <u>Ferien-Ganztagsbetreuungs</u>förderung (GTB) für Grundschulkinder, die NICHT zur Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind</p>
<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<p>Die Förderung beträgt 20 € pro Kind und (5-Tage) –Woche.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnahmelisten. Bei der Antragstellung (s.o.) ist anzugeben, ob Plätze für Grundschulkinder, die NICHT zur Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit an einer Offenen Ganztagschule angemeldet sind bzw. die (als „OGS-Kinder“) den oben genannten 6-Wochen-Anspruch bereits „verbraucht“ haben zur</p>

	Verfügung gestellt werden.
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung (z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, auch Kosten für Verpflegung, Getränke, Snacks, u.s.w.). Keine Zubringerkosten. Eine einzige Gesamtaufstellung der Kosten (detaillierte Liste) ist beizufügen (s. ebenso „OGTS“). <u>Belegvorlage wird nicht verlangt</u>; die Belege sind aber für eine evt. Prüfung 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der „GTB“-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (s. ebenso „OGTS“) verteilt.</p> <p>Es sind bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einnahmen durch Elternbeiträge anzugeben.</p> <p>Elternbeiträge über 75 € pro (5-Tage) -Woche/Kind (ohne Anteile für Verpflegung) führen zur Zuschussversagung.</p>
Wie viel Förderanspruch haben die Kinder?	Eine Anspruchsbegrenzung gibt es bei der „GTB“ nicht

	2. Reisen und Begegnungen								
	2.1. Kurzfreizeiten								
Was gehört dazu?	Kurzfreizeiten für Kinder- und Jugendgruppen außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes, z. B. an Wochenenden								
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster								
Wer kann teilnehmen?	<p>junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, • sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind 								
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.								
Wie und wie hoch wird gefördert?	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Bei Kurzfreizeiten mit</td> <td style="width: 50%;">Zuschuss für TN und Begleitung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1 Übernachtung</td> <td style="text-align: right;">5,30 € 6,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2 Übernachtungen</td> <td style="text-align: right;">7,90 € 9,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3 Übernachtungen</td> <td style="text-align: right;">10,50 € 12,00 € pro Person.</td> </tr> </table> <p>Fahren 3 behinderte oder besonders pflegebedürftige Personen mit, so kann die Finanzierung einer zusätzlichen Leitungskraft gefördert werden. Für mehrfach- oder schwerstbehinderte Teilnehmende wird auch Einzelbetreuung gefördert.</p>	Bei Kurzfreizeiten mit	Zuschuss für TN und Begleitung	1 Übernachtung	5,30 € 6,00 €	2 Übernachtungen	7,90 € 9,00 €	3 Übernachtungen	10,50 € 12,00 € pro Person.
Bei Kurzfreizeiten mit	Zuschuss für TN und Begleitung								
1 Übernachtung	5,30 € 6,00 €								
2 Übernachtungen	7,90 € 9,00 €								
3 Übernachtungen	10,50 € 12,00 € pro Person.								
Was ist zu beachten?	Pro Gruppe müssen <u>mindestens 5 Personen</u> teilnehmen und 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter zur Verfügung stehen.								

	<p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird 1 Betreuung anerkannt; danach jeweils <u>1 Betreuung pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Der <u>Antrag</u> ist mit Kurzprogramm und Teilnahmeliste vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.</p> <p>Für die <u>Abrechnung</u> wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Freizeit der Verwendungsnachweis mit einem Beleg über die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots benötigt.</p> <p><u>Sonderregelung:</u></p> <p>Für eine Kurzfreizeit kombiniert mit kurzen Bildungseinheiten, können zusätzliche Mittel über die Förderposition " Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- u. Jugendarbeit" (Pos. 4.1.2. dieser Richtlinien) beantragt werden, wenn mindestens 8 Personen nach den Kriterien der Förderposition 4.1 daran teilnehmen.</p> <p>Die Fördermöglichkeit innerhalb einer Kurzfreizeit beschränkt sich auf einen sog. "Einzelvortrag" (mind. 3 "Unterrichtsstunden" à 45 Min.; Zuschuss 4,00 € je teilnehmender Person)</p> <p>Es ist zu beachten:</p> <p>Es muss der entsprechende Antrag (Formular) gestellt werden.</p> <p>Die Kosten des Einzelvortrags (z.B. Honorar, Material) sind <u>separat</u> nachzuweisen.</p> <p>Die zu tragende <u>Eigenleistung</u> (15 % des Zuschusses) ist zu berücksichtigen.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	2.2. Ferienfreizeiten
Was gehört dazu?	Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten außerhalb von Münster
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	junge Menschen mit Haupt-Wohnsitz in Münster, die mindestens 6 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, sowie 18 bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Wie und wie hoch wird gefördert?	Die pauschale Förderung beträgt 3,20 3,50 €/Tag und Person für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden. Fahren 3 behinderte oder besonders pflegebedürftige Personen mit, so kann die Finanzierung einer zusätzlichen Leitungskraft gefördert werden. Für mehrfach- oder schwerstbehinderte Teilnehmende wird auch Einzelbetreuung gefördert.
Was ist zu beachten?	Die Maßnahme muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Abreisetage zählen zusammen als ein Verpflegungstag. Pro Gruppe müssen <u>mindestens 5 Personen</u> teilnehmen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird eine Betreuungskraft anerkannt; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u> . (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.) Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten. Der <u>Antrag</u> ist vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit der endgültigen Teilnahmeliste vorzulegen. Bei Bedarf wird zusätzlich die Ausschreibung, das Programm und einen detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan angefordert. Zuschüsse für Veranstaltungen während der <u>Sommerferien</u> müssen jeweils bis zum 01. April des Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge, können nur nachträglich bewilligt werden, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Falls auch Landeszuschüsse beantragt wurden, sind diese unbedingt anzugeben. Der gewährte Zuschuss darf weder zur Überfinanzierung der Maßnahme führen noch für andere Zwecke verwendet werden.

	<p>Die <u>Abrechnung</u> (Verwendungsnachweis) ist spätestens 4 Wochen nach der Ferienveranstaltung einzureichen. Es ist dem Verwendungsnachweis auch ein Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind. In Einzelfällen sind auf Anforderung auch die Originalbelege vorzulegen.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
	<p>2.2.1. Ferienfreizeiten - Sonderförderung</p>
<p>Wer beantragt?</p>	<p>Im Förderbereich "Ferienfreizeiten" können die Träger zusätzliche Zuschüsse beantragen</p>
<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - für Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in der selben Maßnahme mitfahren für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind - 2,60 € je Verpflegungstag für - Teilnehmende aus Familien in finanziellen Notsituationen (z.B. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug u. ä.) 2,60 € je Verpflegungstag, <p>(je Kind kann nur <u>ein</u> Sonderzuschuss je Tag der Maßnahme gezahlt werden)</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p>Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formblattes beantragt. Die Anträge sind spätestens mit der allgemeinen endgültigen Teilnahmeliste einzureichen.</p> <p>Die Einstufung (finanzielle Notlage s.o.) erfolgt nach einer Selbsteinschätzung der Personensorgeberechtigten der betr. Teilnehmenden. Sie ist von den Trägern zu bestätigen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p>

	2.3. Internationale Jugendbegegnungen
Was gehört dazu?	<p>Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z. B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften)</p> <p>Begegnungen für Mitarbeiter/innen in der Kinder - und Jugendarbeit</p> <p>(Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinien des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden sowie internationale zentrale Begegnungen (z. B. Jamborree). Letztere können als Ferienfreizeit bezuschusst werden.)</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Menschen, die mindestens 12 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sowie nicht erwerbstätig sind ▪ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren jeden Alters (s.u.) aus Münster
Wer darf leiten und mitarbeiten?	alle, die mindestens 18 Jahre alt sind sowie über ausreichende Sprachkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von internationalen Begegnungen verfügen
Welche Kosten werden anerkannt?	Kosten für Vorbereitung, Programm, Honorare, Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrt- und ggf. Flugkosten
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>pauschale Förderung von 5,80 6,50 € pro Tag für die Teilnehmenden und die Mitarbeitenden</p> <p>Bei Aufenthalten <u>im Inland</u>: nur für ausländische Gäste <u>im Ausland</u>: nur für Teilnehmende aus Münster <u>an einem Drittort</u>: werden bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster, auch die Teilnehmenden aus Münster gefördert (aus der Förderposition „Ferienfreizeiten“ 2.2)</p>
Was ist zu beachten?	<p>Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein.</p> <p>Jede Begegnung muss <u>mindestens 4 Tage</u> dauern und wird für <u>maximal 21 Tage</u> gefördert. An- und Rückreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p> <p>Eine Gruppe muss <u>mindestens aus 5 Teilnehmenden</u> und 1Leitung bestehen und darf maximal <u>35 Personen</u> (inklusive Leitung und Mitarbeitenden) umfassen.</p> <p>Bei 5 bis 8 Teilnehmenden wird eine Betreuungskraft anerkannt; danach jeweils <u>eine Betreuungskraft pro 1 bis 8 Teilnehmenden</u>. (Das heißt: Ab 9 TN werden 2 Betreuungspersonen, ab 17 TN 3 Betreuungspersonen, ab 25 TN 4 Betreuungspersonen gefördert etc.)</p> <p>Nehmen <u>Jungen und Mädchen</u> bzw. junge Frauen und Männer teil, so wird zusätzlich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter gefördert, um die weibliche und männliche Betreuung zu gewährleisten.</p> <p>Die internationale Begegnung ist spätestens bis zum 01. Dezember des <u>Vorjahres</u> anzumelden. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt werden, sofern noch Mittel verfügbar sind.</p>

	<p>Dem <u>Antrag</u> sind beizufügen: Einladung, Kosten- und Finanzierungsplan, detailliertes Programm, Teilnahmeliste, Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes, Programm der Vor- und Nachbereitung. Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben.</p> <p>Die <u>Verwendung</u> der Mittel ist 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung nachzuweisen, spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein weiterer Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein <u>Bericht</u> vorzulegen.</p> <p>Für internationale Begegnungen kann Sonderurlaub beantragt werden.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	<p>2.4. Stadtranderholung und Ferienmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände und Träger der Behindertenhilfe</p>
<p>Was gehört dazu?</p>	<p>Ferienveranstaltungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Stadtranderholungen</u> (örtliche Erholungsmaßnahmen in Stadtrandnähe ohne Übernachtungen) von mindestens 10 bis maximal 20 Tagen, ▪ <u>Maßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe mit geschlossenen Gruppen</u> von mindestens 5 bis maximal 30 Tagen, vor Ort (Münster und Umgebung) ohne Übernachtungen, oder außerhalb von Münster (als Ferienfreizeiten mit Übernachtungen)
<p>Wer kann Zuschüsse beantragen?</p>	<p>die Wohlfahrtsverbände, deren angeschlossene Mitgliedsorganisationen und Kirchengemeinden und Träger der Behindertenhilfe</p>
<p>Wer kann teilnehmen?</p>	<p>Zuschüsse werden gezahlt für: Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen von 6 bis einschließlich 26 Jahren</p>

<p>Wer darf leiten und mitarbeiten?</p>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiter/innen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p>
<p>Wie und wie hoch wird gefördert?</p>	<p>Pauschale Förderung pro Person und Tag (2,60 €), wobei An- und Abreisetage – außer bei Stadtranderholungen – zusammen als ein Verpflegungstag gelten.</p> <p>Bei <u>Stadtranderholungen</u> sind zudem die täglichen An- und Abfahrtskosten (keine privaten Zubringerkosten!) förderbar (höchstens 3,50 € je Person/Tag; geschlossene örtliche Maßnahmen der Behindertenhilfe höchstens 15,00 €/Kind/Tag. Nicht gefördert werden weitere Fahrtkosten, die im Rahmen des Programms entstehen (z. B. für Ausflüge).</p> <p>Für Kinder aus <u>Familien mit 4 und mehr Kindern</u> unter 27 Jahren wird auf Antrag zusätzlich ein pauschaler Zuschuss (23,00 € Kind/Maßnahme) für die Ferienveranstaltung gezahlt. Die Förderung dieser Kinder ist durch eine Namensliste nachzuweisen.</p> <p>Vor Beginn der Ferienveranstaltungen werden 80 % des voraussichtlichen Zuschusses, den Restbetrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bewilligt.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher <u>in Stadtranderholungsmaßnahmen</u></p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p> <p>Diese Zusatzförderung gilt nicht für oben genannte Maßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe (diesbezügliche Sonderförderung s.o.)</p>
<p>Was ist zu beachten?</p>	<p><u>Beantragung</u>: Die Veranstaltungen sind formlos bis zum 01. April eines jeden Jahres zu beantragen. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn Restmittel verfügbar sind. Es sind dabei möglichst genau die Zahlen der Teilnehmenden, der Kinder aus kinderreichen Familien, der Mitarbeiter/innen, sowie Zielorte und Termine anzugeben; bei Stadtranderholung auch die voraussichtlichen Fahrtkosten.</p> <p>Angebote während der <u>Osterferien</u> sind rechtzeitig <u>vor Beginn</u> zu beantragen.</p> <p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres benötigt (Ausnahme: Maßnahmen in den Osterferien = 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme), mit Teilnahmeliste, Orts- und Terminangaben und einer Namensliste der betreuenden Personen und der Kinder aus kinderreichen</p>

	Familien. Bei Stadtranderholungen sind auch die Fahrtkosten nachzuweisen.
--	---

	3.3. Kurse und Workshops
Was gehört dazu?	Kurse und Workshops aus den Bereichen: kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit neuen Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc.
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen) Nicht antragsberechtigt sind die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Förderstruktur (gemäß Beschlussvorlage 1040 u. 1041/2006)
Wer kann teilnehmen?	Menschen mit hauptsächlichem Wohnsitz in Münster vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr und nicht erwerbstätige 18- bis 26-Jährige.
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendlichen bestimmte Fähig- und Fertigkeiten vermitteln.
Welche Kosten werden anerkannt?	Honorar- und Materialkosten, auch für Infomaterial und Werbung
Wie und wie hoch wird gefördert?	Den Antragstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden.
Was ist zu beachten?	Ein <u>Antrag</u> kann mehrere Angebote beinhalten. Für die Bewilligung wird die konkrete Zeit- und Programmplanung jeder einzelnen Maßnahme (Inhalt, Umfang und Dauer) benötigt. 20 % des Gesamtzuschusses müssen vom Anbieter als <u>Eigenleistung</u> erbracht und belegt werden. Pro Kurs müssen <u>mindestens</u> 5 Personen (plus Kursleitung) teilnehmen. Ihre Teilnahme ist per Liste nachzuweisen. <u>Nicht bezuschusst</u> werden Kurse und Workshops in Verbindung anderen Förderbereichen dieser Richtlinien.
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher	Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt. Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €). Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden. Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt. Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine

	Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.
--	---

	4. Qualifizierung und Bildung
--	--------------------------------------

	4.2. Jugendbildung
Was gehört dazu?	<p>Veranstaltungen zur Jugendbildung, insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kulturellen Jugendbildung, - Sozial- und Persönlichkeitsbildung, - politischen Bildung, - interkulturellen Bildung, - naturwissenschaftlich-technischen Bildung, - arbeits- und berufsweltbezogenen Bildung, <p>die sich an junge Menschen in der verbandlichen und offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit richten und ihnen, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.</p>
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster
Wer kann teilnehmen?	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren
Wer darf leiten und mitarbeiten?	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>A) Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtl. beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</p> <p>B) Fahrtkosten für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (außerhalb Münsters)</p> <p>C) Verpflegung für Referentinnen, Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen oder mehrere Tage dauern)</p> <p>D) Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u.ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</p> <p>E) Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</p>
Wie und wie hoch	Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (incl. Ref.) gezahlt; die Höhe

<p>wird gefördert?</p>	<p>dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme (1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten):</p> <p>A) Einzelvorträge, mindestens 3 Unterrichtsstunden 4,00 € proTN (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</p> <p>B) Tagesveranstaltungen, mindestens 6 Unterrichtsstunden 8,00 € pro TN</p> <p>C) 2- Tagesveranstaltungen (z. B. Fr./Sa.), mindestens 8 Unterrichtsstunden 15,00 € proTN</p> <p>D) 3-Tagesveranstaltungen (z. B. Fr.-So.), mindestens 13 Unterrichtsstunden 31,00 € proTN</p> <p>E) Mehrtägige Veranstaltungen bis zu 7 Tagen Dauer (z. B. Do.-So.u.s.w.), 6 Unterrichtsstunden je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1 Tag) 12,00 € pro Tag/TN</p> <p>Zuschüsse Dritter (z. B. Landes-, Bundes-, EU-Mittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; 50 % dieser Drittmittel werden vom städtischen Zuschuss abgezogen. Grundsätzlich ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtzuschusses zu tragen</p>
<p>Was ist ansonsten zu beachten?</p>	<p>Die <u>Gruppengröße</u> – in der Regel 8 bis 25 Teilnehmende – soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen.</p> <p><u>Veranstaltungsform, -inhalt und -methode</u> müssen dem jeweiligen Bildungsziel gerecht werden. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.</p> <p>Dem Antrag sind ein ausführliches Programm, Teilnahmeliste und die Ausschreibung beizufügen.</p>
<p>Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher</p>	<p>Nehmen an der Maßnahme Kinder mit Behinderungen, bzw. von Behinderung bedrohte Kinder teil, wird dem veranstaltenden Träger ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten einer gesonderten Betreuung gezahlt.</p> <p>Dieser Zuschuss beträgt bis zu 500,00 € pro Kind und Woche (Tageshöchstsatz 100,00 €, Stundenhöchstsatz 12,50 €).</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3, u.s.w.) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand- bzw. –Schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Eine finanzielle Eigenleistung wird bis zur Zuschussgrenze nicht verlangt.</p> <p>Der Antrag ist per Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	6. Investive Förderung
	6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen in Einrichtungen der Kinder - und Jugendarbeit
Was gehört dazu?	unabdingbar notwendige Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen sind, die seit mindestens 5 Jahren bestehen und offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten. Die Einrichtungen müssen durch Betriebskostenzuschüsse nach diesen Richtlinien gefördert werden. Sogenannte „Landheime“ werden nicht bezuschusst.
Welche Kosten werden anerkannt?	Planungs- und Erstellungskosten, wobei auch die ehrenamtlichen Leistungen anerkannt werden (keine Materialien, die durch Pos. 6.3 gefördert werden können).
Wie und wie hoch wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt grundsätzlich ein Drittel der anerkennungsfähigen Kosten, es wird aber höchstens pro Kalenderjahr und Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gezahlt. Die Ersteinrichtung <u>einzelner</u> Jugendräume mit maximal 520,00 € je Raum, wenn 25 % der Kosten über Eigenmitteln finanziert werden.
Was ist zu beachten?	<u>Ziel</u> der investiven Förderung ist es, bestehende Einrichtungen optimal zu nutzen. Dem formlosen <u>Antrag</u> sind die Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Kosten- und ein Finanzierungsplan beizufügen und die Kosten durch Angebote der Leistungsanbieter zu belegen. Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mit den Originalbelegen benötigt, spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin. Die <u>Belege</u> sind solange ihre "Zweckbestimmung" besteht aufzubewahren, maximal jedoch 30 Jahre lang.
Spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Für spezielle Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände welche die Räume für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nutzbarer machen, wird pro Kalenderjahr ein <u>zusätzlicher</u> Zuschuss bis zu 2.500,00 € gezahlt; eine finanzielle Eigenleistung von 25 % ist zu erbringen. Dieser Zuschuss wird auf die anderen Zuschüsse nicht angerechnet. Ansonsten gelten die o.g. Anforderungen.

	6.3. Beschaffung von Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit										
Was gehört dazu?	Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit in den Jugendorganisationen und in Jugendeinrichtungen, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, und zwar: Zelt- und Lagermaterial, Spiel- und Sportmaterialien, Werkraumeinrichtungen und technische Geräte, sowie zusätzlich Ausrüstungen, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Nutzung von Angeboten möglich zu machen										
Wer kann Zuschüsse beantragen?	Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster (keine Trägeruntergliederungen)										
Welche Kosten werden anerkannt?	<p>Anschaffungskosten ab 150,00 € pro Antrag</p> <p>Zu <u>Zelt- und Lagermaterial</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Zelte, Zeltbahnen, Lagerküchen-Ausstattung, Transportkisten, Packsäcke, Sonnensegel, Gestänge, Planen.</p> <p>Zu <u>Spiel- und Sportmaterialien</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bühneneinrichtung, Kostüme, Brett- und Unterhaltsspiele, Tischtennis, Fuß- und Handbälle, Rasenspiele oder andere kleine Spiel- und Sportgeräte.</p> <p>Zu <u>Werkraumeinrichtungen</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Maschinen, Brennofen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel.</p> <p>Zu <u>technischen Geräten</u> zählen u. a.:</p> <p style="padding-left: 40px;">Videogeräte, Computer, Radios, Fernseher, Plattenspieler, Verstärker, Boxen, Film- und Videoaufnahmegeräte und Wiedergabegeräte, Tageslichtschreiber.</p>										
Wie und wie hoch wird gefördert?	<p>Bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">für Zelt- und Lagermaterial</td> <td>bis zu 520,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Spiel- und Sportmaterialien</td> <td>bis zu 390,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Werkraumeinrichtungen</td> <td>bis zu 520,00 €</td> </tr> <tr> <td>für technische Geräte</td> <td>bis zu 770,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Ausstattungen für Menschen mit Behinderungen</td> <td>bis zu 770,00 €</td> </tr> </table> <p>Die Zuschüsse können bis zur genannten Höhe nur alle 2 Jahre beantragt werden.</p>	für Zelt- und Lagermaterial	bis zu 520,00 €	für Spiel- und Sportmaterialien	bis zu 390,00 €	für Werkraumeinrichtungen	bis zu 520,00 €	für technische Geräte	bis zu 770,00 €	für Ausstattungen für Menschen mit Behinderungen	bis zu 770,00 €
für Zelt- und Lagermaterial	bis zu 520,00 €										
für Spiel- und Sportmaterialien	bis zu 390,00 €										
für Werkraumeinrichtungen	bis zu 520,00 €										
für technische Geräte	bis zu 770,00 €										
für Ausstattungen für Menschen mit Behinderungen	bis zu 770,00 €										
Was ist zu beachten?	<p>Dem <u>Antrag</u> sind vergleichende Preisangebote beizulegen.</p> <p>Jede Anschaffung muss überlegt und sinnvoll in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Reparaturen werden nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst.</p> <p>Nicht gefördert werden Anschaffungen von:</p>										

- Geräten, die nur von Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten jungen Menschen genutzt werden können,
- Büroeinrichtungen und Büro-Einzelgeräten, Computern und Druckern für die Verwaltung
- Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen/-Füllungen, Lampen, CD, DVD etc., Bücher, Schrauben, Papier u.s.w.

Sportvereine werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit, so müssen sie die Nutzung in der "Kinder- und Jugendarbeit im Sport" nachweisen. Sportgeräte erhalten Sportvereine über diese Richtlinien nicht bezuschusst.

Der Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen wird umgehend nach Beschaffung der Gegenstände benötigt.

Wenn in einem der genannten Bereiche größere Anschaffungen getätigt werden sollen, so können die Zuschüsse für

A) Zelt- und Lagermaterial und Spiel- und Sportmaterial einerseits sowie

B) von Werkraumeinrichtungen und technischen Geräten andererseits

als "zusammengefasste Förderung" für 2 Jahre beantragt werden. Die Zuschüsse betragen dann maximal:

für den Bereich A) 770,00 € und

für den Bereich B) 1.040,00 €.

Wird dies genutzt bzw. ausgeschöpft, so ist innerhalb dieser 2 Jahre darüber hinaus keine weitere Förderung der jeweiligen Teilbereiche möglich.